

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Gegen Empfangsbekanntnis

Rhein-Lahn-Kreis
-Abfallwirtschaftsbetrieb-
Insel Silberau

56130 Bad Ems

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Dienstgebäude Neustadt 21
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2503
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

25.10.2013

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in)/ E-Mail	Telefon/Fax
314-23-141-2/2010 Bitte immer angeben!	11.10.2013 EB	Gregor Weißbrich Gregor.Weissbrich@sgdnord.rlp.de	0261 120-2555 0261 120- 882555

**Vollzug der Abfall- und Immissionsschutzgesetze;
Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur
mechanisch - biologischen Restabfallbehandlung (MBA) und zur Abtrennung
der Bioabfallbehandlungsanlage (BA) in der Gemarkung Singhofen**

A. Ä N D E R U N G S G E N E H M I G U N G

I.1 Der zu Gunsten des Rhein-Lahn-Kreises - Abfallwirtschaftsbetrieb, vertreten durch den Landrat, Insel Silberau, 56130 Bad Ems, erteilte Genehmigungsbescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord vom 03.03.2011 zur Änderung der mechanisch - biologischen Restabfallbehandlung (MBA) und der Bioabfallbehandlungsanlage (BA) auf dem Betriebsgelände in der Gemarkung Singhofen, Flur 81/83, Flurstück 6/2, 8, 9/10 wird wie folgt geändert:

Ziffer III. 3.5.24 erhält folgende Fassung:

Die Biofilter sind einer regelmäßigen Leistungsüberprüfung zu unterziehen (gemäß TA-Luft Nr. 5.4.8.5). Der Nachweis der Leistungsfähigkeit des Biofilters ist durch eine olfaktometrische Messung der Roh – und Reinluft zu erbringen. Die Geruchskonzentration hat in der Reinluft einen Wert $\leq 500 \text{ GE/m}^3$ einzuhalten. Die Messung durch eine der nach § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekannt gegebenen Stellen ist frühestens

1/6

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Freitag: 09.00-13.00 Uhr

Verkehrsanzbindung
Bus ab Hauptbahnhof
Linien 8, 9, 27 bis Haltestelle
Rhein-Mosel-Halle (blaue Überdachung)

Parkmöglichkeiten
Schlossstraße, Tiefgarage Görresplatz
Behindertenparkplatz:
Schlossrondell / Neustadt

3 spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage durchzuführen. Sie ist jährlich zu wiederholen. Bei der jährlichen Wiederholungsmessung ist die Bestimmung in der Reinluft ausreichend. Bei einem Biofilteraustausch ist wie bei der Erstinbetriebnahme zu verfahren.

Hinweis: Eine Liste der entsprechenden Messstellen ist auf der Internetseite des Umweltministerium des Landes Rheinland-Pfalz (www.mulewf.rlp.de) veröffentlicht oder wird auf Anfrage mitgeteilt.

I.2 Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

II. Begründung

Der Rhein-Lahn-Kreis - Abfallwirtschaftsbetrieb, Insel Silberau, 56130 Bad Ems, betreibt auf dem Betriebsgelände in der Gemarkung Singhofen, Flur 81/83, Flurstück 6/2, 8 und 9/10 eine Anlage zur mechanisch - biologischen Restabfallbehandlung (MBA) sowie eine Bioabfallbehandlungsanlage. Hierbei handelt es sich um immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen nach Nr. 8.6.2.1 des Anhangs der 4. BImSchV (Anlagen zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 Tonnen oder mehr je Tag).

Mit Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung vom 11.10.2013 beantragte der Rhein-Lahn-Kreis - Abfallwirtschaftsbetrieb - die Änderung der Nebenbestimmung 3.5.24 des Bescheides vom 03.03.2011 hinsichtlich des Filterwirkungsgrades von 90%.

Gemäß NB 3.5.24 sind die Biofilter einer regelmäßigen Leistungsprüfung zu unterziehen. Der Nachweis der Leistungsfähigkeit des Biofilters ist durch olfaktometrische Messung der Roh- und Reinluft zu erbringen. Dabei muss der Filterwirkungsgrad von 90 % erreicht werden. Laut Messbericht der AIRTEC Gesellschaft für Umweltmessung vom 13.04.2012 und 11.09.2012 wird dieser Filterwirkungsgrad nicht erreicht (hier nur ca. 65 %); begründet wird dies mit dem geringen Rohgaswert und dem relativ hohem Reingaswert auf Grund des Eigengeruchs des frischen Biofiltermaterials. Die

Geruchskonzentration der Reinluft unterschreitet den Wert von 500 GE/m³ (hier: max. 477 GE/m³). Bei den neuen Biofiltern kann ein Filterungswirkungsgrad von 90 % auf Grund des geringen Rohgaswerts somit nicht erreicht werden.

Das Begehren der Genehmigungsinhaber stellt einen Antrag dar, durch Änderung der betroffenen Nebenbestimmung des o.g. bestandskräftigen Bescheides erneut in der Sache zu entscheiden. Diesem Antrag war stattzugeben.

Die Behörde hat auf Antrag des Betroffenen über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsaktes zu entscheiden, wenn einer der Wiederaufgreifensgründe des § 51 Abs. 1 Nr. 1 – 3 VwVfG gegeben ist. Dies ist vorliegend gegeben, da sich die dem Verwaltungsakt zugrunde liegende Sachlage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG).

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO i.V.m. § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 VwVfG.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 1, 2, 8, 9, 10, 11 und 13 LGebG in Verbindung mit § 2 der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz,
oder
Postfach 200361, 56003 Koblenz,

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

B. Kostenfestsetzungsbescheid

Die Kosten des Verfahrens werden auf insgesamt

164,40 EUR

(in Worten: einhundertvierundsechzig, 40/100 Euro) festgesetzt.

Wichtige Hinweise:

Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe der Kostenfestsetzungsentscheidung an den Kostenschuldner fällig und sind auf das Konto der Landesoberkasse bei der Sparkasse Koblenz, Konto-Nr. 72 900 (BLZ 570 501 20) unter Angabe des Aktenzeichens: **314-23-141-1/2004**, sowie der Buchungsstelle **2001/0880-11111/231** zu überweisen.

Bei grenzüberschreitenden Zahlungen innerhalb der EU und EFTA-Staaten (Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz) sind zusätzlich folgende Angaben erforderlich: BIC MALADE51KOB und IBAN DE45 57050120 00000 72900.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten mit der Folge, dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht ergibt.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. gemäß den Bestimmungen des § 18 LGebG erhoben werden.

Begründung:

Der Rhein-Lahn-Kreis - Abfallwirtschaftsbetrieb, vertreten durch den Landrat, Insel Silberau, 56130 Bad Ems, ist nach § 13 Abs. 1 Ziffer 1 LGebG zur Zahlung der Kos-

ten verpflichtet, weil er die Amtshandlungen veranlasst hat. Die Voraussetzungen für eine persönliche Gebührenfreiheit nach § 8 Abs. 1 LGebG liegen nicht vor.

Die Kostenfestsetzungsentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 13 LGebG i.V.m. § 2 der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz. Danach ist, soweit Amtshandlungen der Abfall- und Immissionsschutzbehörden nicht im Besonderen Gebührenverzeichnis aufgeführt und vergleichbare Tatbestände nicht feststellbar sind, eine Gebühr nach dem Zeitaufwand von Personal zu erheben.

Neben den Gebühren sind gemäß § 10 LGebG auch die mit der Amtshandlung verbundenen Auslagen zu erstatten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz,
oder
Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz,

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

(Alfred Grunenberg)

Rechtsgrundlagen

Abkürzungen / Fundstellenverzeichnis

BlmSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BlmSchG-; BGBl. I S. 1274, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 1943)

4. BlmSchV Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 02.05.2013 (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BlmSchV-; BGBl. I S. 973)

LGebG Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (LGebG; GVBl. S. 578 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 212)

besonderes Ge-

bührenverzeichnis Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 01.12.2010 (GVBl. S. 524)

LVwVfG Landesgesetz über das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz vom 23.12.1976 (Landesverwaltungsverfahrensgesetz -LVwVfG-; GVBl. S. 308) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 155 ff)

VwGO Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (VwGO; BGBl. I S. 686 ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.08.2013 (BGBl. I S. 3533)

VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (VwVfG; BGBl. I S. 102 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)